

Entgeltordnung für den Klosterkeller der Stadt Meersburg

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Meersburg erhebt für die Nutzung des Klosterkellers ein Mietentgelt nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner der Miete ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Körperschaft. Dieser ist der Nutzer des Klosterkellers, der Veranstalter und der Antragsteller. (Im folgenden Benutzer genannt).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Miete zur Nutzung des Klosterkellers Benutzungsentgelt

- (1) Die nachfolgend genannten Absätze beziehen sich auf die Entgelttabelle in der Anlage 1 dieser Entgeltordnung. Die dort genannten Euro-Beträge benennen das Benutzungsentgelt (netto). Diese umfasst in der Regel eine **Basismiete für die Nutzungszeit von 24 Std.** Ab dem 3.Tag kostet jeder weitere Tag 50% der Basismiete.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweiligen Benutzerkategorie und der Veranstaltungsart.

<u>Benutzerkategorie</u>	<u>Veranstaltungsart</u>
1. Meersburger Vereine, Gemeindeverwaltung	Sitzungen, Proben, Treffen, kl. Feiern, Fastnachtsveranstaltungen
2. Privatpersonen aus Meersburg	Vorträge/Lesungen/Präsentationen/Diavorträge/ kl. Feiern
3. Auswärtige Privatpersonen	Vorträge/Lesungen/Präsentationen/Diavorträge/ kl. Feiern
4. örtliches Gewerbe/örtliche Veranstalter	Repräsentationen/Vorträge/individuelle Kulturveranstaltungen/Ausstellungen Keine Veranstaltungsreihen
5. Auswärtiges Gewerbe/Veranstalter	Repräsentationen/Vorträge/individuelle Kulturveranstaltungen/Ausstellungen Keine Veranstaltungsreihen
6. Bildungseinrichtungen	VHS etc.

Das Benutzungsentgelt richtet sich auch nach den verschiedenen Möglichkeiten der Raumnutzung:

- (3) Je nach Aufwand werden folgende zusätzliche Entgeltbestandteile berechnet:
- a) Reinigung und Pflege des Bodens bei starker Verschmutzung durch ein externes Reinigungsunternehmen, welches von der Stadt Meersburg beauftragt wird.
 - b) **Zusatzkosten:** Die Kosten des Feuersicherheitsdienstes der Feuerwehr (Stundensätze) nach der aktuellen Kostenersatzordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meersburg. Weitere Nebenkosten, wie .B. DRK-Bereitschaftsdienst.

§ 4 **Parken**

Das Parken in der Kirchstraße, vor dem Gebäude, ist zu unterlassen.

§ 5 **Mietbefreiung**

Grundsätzlich gibt es keine Mietbefreiungen für Veranstaltungen im Klosterkeller. Davon ausgenommen sind hoheitliche Nutzungen des Klosterkellers durch die Stadt.

§ 6 **Entgeltordnung für Vereine**

- (1) Meersburger Vereine, die ihren Sitz in Meersburg haben, erhalten für Vereinsveranstaltungen, die dem Zweckbetrieb eines Vereines dienen, den Klosterkeller 2 x kostenfrei pro Jahr. Es wird lediglich eine Nebenkostenpauschale pro Tag von 25,-€ erhoben.
- (2) Für den Narrenverein Meersburg e.V. gilt diese Regelung jeweils für die Untergruppen Hänsele, Glonke, Hexen.
- (3) Für den Turn- und Sportverein gilt diese Regelung für die Abteilungen Fußball, Leichtathletik, und Turnen.

§ 7 **Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Klosterkeller während der Veranstaltung, bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Hausmeister, entstehen. Bei Vertragsabschluss ist eine entsprechende Versicherungspolice vorzulegen.

Beschädigtes oder in Verlust gegangenes Mobiliar oder sonstige Einrichtungsgegenstände, sowie mutwillige Schäden am Gebäude oder an Gerätschaften werden nach den der Stadt Meersburg tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 8 **Entgelttabelle und Benutzungsordnung**

Die Entgelttabelle in Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung ist Bestandteil der Entgeltordnung.

Die Benutzungsordnung des Klosterkellers der Stadt Meersburg in der gültigen Fassung ist Bestandteil der Entgeltordnung sowie eines jeden Mietvertrages.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Wiederaufnahme der Vermietung des Klosterkellers der Stadt Meersburg am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser 2. Änderung der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser 2. Änderung der Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 2. Änderung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, den 21.02.2018

Robert Scherer
Bürgermeister